



Die Gemeindeverwaltung zieht zurück ins „alte, neue Rathaus“

Foto: urfingus/Stad/Thinkstock

Die Fertigstellung der Rathaussanierung befindet sich auf der Zielgeraden, der Rückumzug der Verwaltung ist so gut wie abgeschlossen.

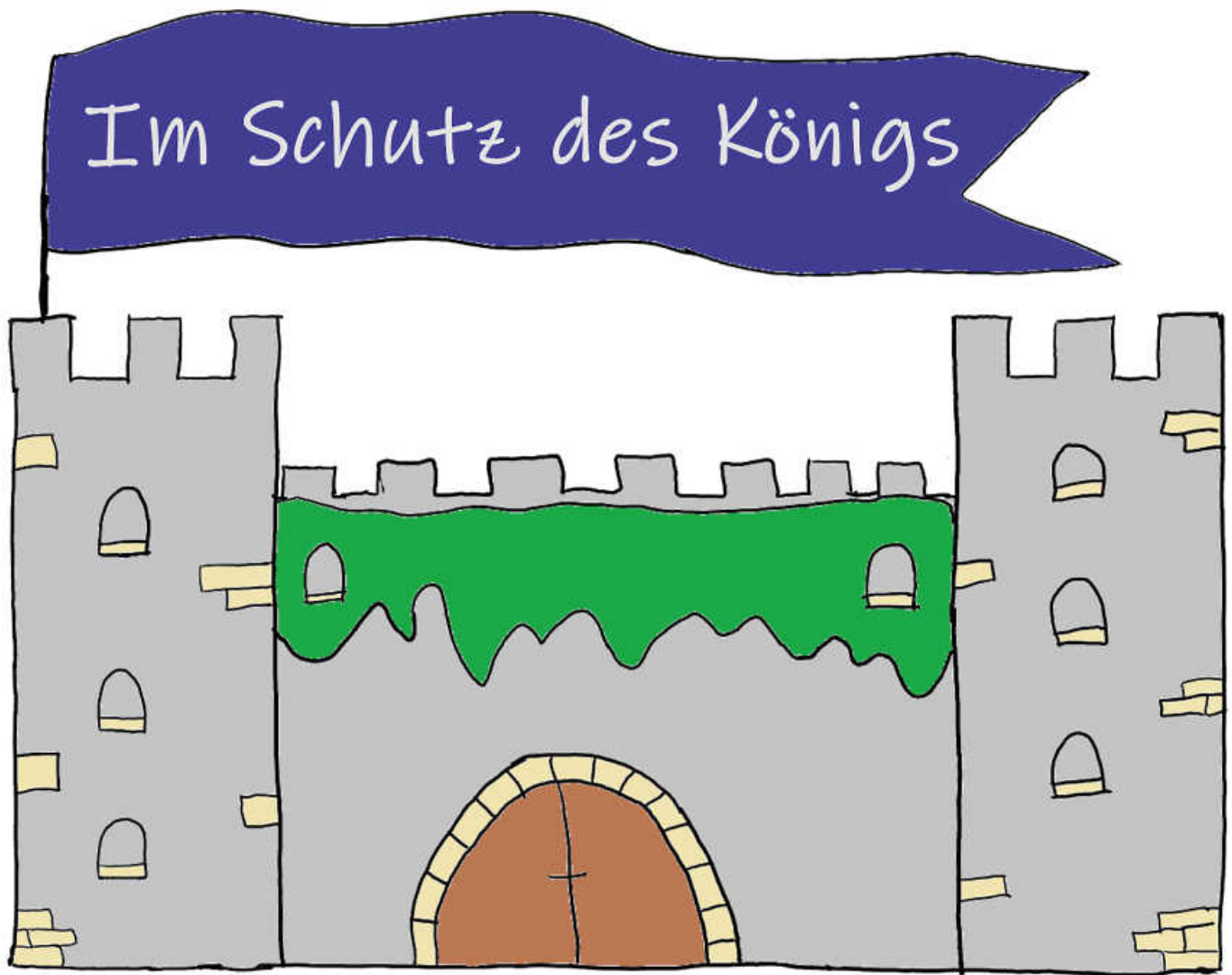
Wir freuen uns, Sie ab Montag, den 9. November 2020 wieder in unseren „alten, neuen Räumlichkeiten“ begrüßen zu dürfen.

Aufgrund des nach wie vor aktiven Infektionsgeschehens im Rahmen der Corona-Pandemie ist ein Besuch im Rathaus auch weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache, frei von jeglichen Krankheitssymptomen und mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich. Atteste, die von dieser Regelung befreien, können leider nicht anerkannt werden.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Ihrem jeweiligen Ansprechpartner.

Die zuletzt vermehrten Anfragen aus der Mitte der Bevölkerung, ob und wann eine Einweihung von Rathaus und neuem Mehrzweckgebäude geplant ist, können wir derzeit leider noch nicht zufriedenstellend beantworten. Selbstverständlich wollen wir unseren Bürgerinnen und Bürgern die neuen Räumlichkeiten präsentieren und feierlich „übergeben“. Wann dies der Fall im Blick auf die Corona-Pandemie sein kann, muss aktuell leider noch unklar bleiben. Die Gemeindeverwaltung peilt einen Termin im Frühjahr 2021 an, der mit unserer Freiwilligen Feuerwehr sowie dem DRK-Ortsverein abgestimmt werden soll. Selbstverständlich werden wir Sie darüber rechtzeitig unterrichten. Bis dahin bitten wir Sie noch einige Zeit um Geduld und danken für Ihr Verständnis!

Es informiert Sie
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim



Familiengottesdienst

Am So, 8.11. um 10 Uhr
in der Evangelischen Kirche

Wir bitten um **Anmeldung** bis spätestens Sa, 7.11. um 12 Uhr
unter pfarramt.friolzheim@elkw.de oder Tel. 938346

Bringt bitte euren Mund-Nasen-Schutz mit!

Landesregierung konkretisiert geltende Corona-Beschränkungen | Allgemeine Corona-Informationen für Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Friolzheim

Aufgrund der stark steigenden Infektionszahlen im Land gilt in Baden-Württemberg seit Montag, 19.10.2020 die höchste Pandemiestufe 3. Seit Mittwoch, den 21. Oktober 2020 ist in Pforzheim und im Enzkreis der kritische Grenzwert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten und seitdem stark angestiegen. Der Enzkreis sowie die Stadt Pforzheim sind damit offiziell als Corona-Risikogebiet eingestuft.

Aufgrund des derzeit diffusen und exponentiellen Wachstums an Infektionen, das eine consequente Nachverfolgung zunehmend erschwert, hat die Landesregierung Baden-Württembergs zum 2. November 2020 die Corona-Verordnung erneut geändert. In dieser Änderung wurden die in der vergangenen Woche in den Gesprächen zwischen der Ministerpräsidentenkonferenz sowie der Bundesregierung festgelegten Maßnahmen eingearbeitet und konkretisiert. Die aktuelle Corona-Verordnung ist ebenfalls in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Anhand der dort getroffenen Festlegungen sind die Turn- und Festhalle, die Zehntscheune, das Jugendhaus sowie alle Außensportanlagen seit dem 02.11. bis voraussichtlich Ende November für alle Nutzungen (Sport, Musik etc.) gesperrt. Die Nutzung zu schulischen Zwecken sowie ggf. für Gremiensitzungen bleibt hiervon ausgenommen.

Bitte halten Sie sich zu Ihrem eigenen Interesse und zum Schutz Anderer unbedingt an diese erneut belastenden, aber notwendigen Beschränkungen! Nicht alles, was erlaubt ist, muss auch tatsächlich gemacht werden! Die zuständigen Polizeibehörden werden deren Einhaltung stichprobenartig kontrollieren und können bei Verstößen die in der Allgemeinverfügung genannten Bußgelder verhängen. Bei Fragen zu den Regelungen und Beschränkungen informieren Sie sich in erster Linie auf den Internetseiten der Landesregierung Baden-Württemberg sowie des Enzkreises. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Gemeinde unter www.friolzheim.de.

Das Rathaus bleibt vorerst zu den üblichen Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung und ausschließlich frei von jeglichen Krankheitssymptomen persönlich besuchbar. Dabei ist das korrekte Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben, Atteste, die von dieser Regelung befreien, können leider nicht anerkannt werden.

Weiterhin gelten die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweils aktuellen Festlegungen, um einerseits zur Eindämmung des Corona-Virus aktiv beizutragen und auch, um persönliche Nachteile durch deren Nichtbeachtung zu entgehen! Die Verordnungen sind ebenfalls auf friolzheim.de abrufbar.

Unser Appell: Tragen Sie durch Ihr eigenes Verhalten aktiv dazu bei, die aktuellen Infektionszahlen wieder zu reduzieren. In diesem Zusammenhang hat die Landesregierung eine "Wellenbrecher"-Kampagne gestartet, weitere Infos dazu gibt es hier.

Bitte informieren Sie sich darüber hinaus regelmäßig über das Internet, das Amtsblatt der Gemeinde oder über Aushänge am Rathaus oder den kommunalen Gebäuden und sonstige Liegenschaften sowie bei den für den Infektionsschutz primär zuständigen Stellen wie dem Gesundheitsamt des Enzkreises, dem Gesundheitsministerium Baden-Württemberg oder dem Robert-Koch-Institut (RKI). Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie nach wie vor bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet verpflichtet sind, sich beim Ordnungsamt der Gemeinde Friolzheim zu melden. Diese Meldung können Sie auch online unter www.friolzheim.de veranlassen.

Es informiert Sie
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Amtliches**Mängelscheck**

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik _____

Verbesserungsvorschlag/Anregung _____

Ihr Anliegen kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der
Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>)
bearbeitet werden.

Einverständnis: ☐ Ja ☐ Nein

Datum _____

Unterschrift _____

Bitte hier ausschneiden



Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
(die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
Polizei und Unfall Telefon 110
Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
Krankentransport, Tel.: 19 222
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Notdienst

Ärztliche Notdienstnummer 116 117 (Allgemein-, Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Notdienst. Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken-Mühlacker
Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum
Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim

Notfallpraxis Leonberg

Kreiskrankenhaus Leonberg
Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 07.11.2020

Apotheke im Kaufland Pforzheim-Brötzingen
Am Mühlkanal 4, Tel. (07231) 454350, Fax 454353

Sonntag, 08.11.2020

Hebel-Apotheke
Simmlerstr. 3, Tel. (07231) 316699
Fax 359190

Ämter

Rathaus

(Fachämter):

Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
16.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Di. + Do. geschlossen
Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16:30 Uhr
Di.: geschlossen
Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08:00 Uhr
(nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
Do. 16:00 - 22:00 Uhr
16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
Di. 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Termine auch nach Vereinbarung.
Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe
Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

***Sterneninsel* ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst**

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Frielzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Frielzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de
Sprechzeiten:
Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 – 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim
Unsere Öffnungszeiten:
Mo. - Mi. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr
Do. 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Terminvereinbarung möglich unter:
Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Der Sprechtag findet dienstags von 14 – 16 Uhr im Foyer der Zehntscheune bei Herrn Rahak statt. Herr Rahak ist unter nizar.rahak@ib.de oder 0151 73045180 erreichbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Frielzheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Michael Seiß,
71292 Frielzheim, Rathausstraße 7,
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

gaggenau@nussbaum-medien.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1

Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,

ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehreformen sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehreformen ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,

4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,

5. Messen und Ausstellungen,

6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,

7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportsstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,

8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,

9. Saunen,

10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,

11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
 7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
 8. in Freizeitparks und Vergnügungsräumen von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
 9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
 10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
 12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,

einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahleins sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den

2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die

Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,

8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,

9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder

10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen

konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.

3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören,

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.
- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,

1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos

4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reiseangebote im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Bädern mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,

- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Öffentliche Bekanntmachungen



Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Sitzung am Dienstag, den 24. November 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 24. November 2020 um 18.00 Uhr** findet in der **Festhalle Friolzheim** (Eichenstr. 26, 71292 Friolzheim) eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu statt.

Tagesordnung:

1. Sechste Änderung des Flächennutzungsplans 2025 des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu für die „Erweiterung des Sondergebiets Sägewerk Karl Wöhr“ auf Gemarkung Friolzheim
 - a) Einleitungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschlussfassung des Vorentwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
 - c) Beschlussfassung über die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage des Vorentwurfs zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
2. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019

Die Bevölkerung der Verbandsgemeinden wird zu der Sitzung herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie die folgenden Covid-19 Hinweise:

- Es sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Beim Betreten oder Verlassen der Halle oder des Sitzplatzes ist ein korrekt sitzender Mund-Nasen-Schutz von allen Anwesenden zu tragen.

gez. Thomas Fritsch Verbandsvorsitzender

Brennholzverkauf

Aus dem Gemeindewald Friolzheim stehen 80 Lose Brennholz zum Verkauf.

Aufgrund der Corona-Situation muss der Verkauf dieses Jahr in einem besonderen Verfahren durchgeführt werden. Am 13.11. wird das Holz in der Zeit von 13.30 – 18.00 Uhr an der Waldhütte im Friolzheimer Wald direkt zum Festpreis verkauft. Es werden im 30-Minuten-Turnus jeweils fünf Käufer bedient. **Eine telefonische Voranmeldung ist deshalb zwingend erforderlich!** Unter 0173/3027070 können Sie sich zum Verkauf anmelden und erhalten einen Termin. Pläne und Listen über die verschiedenen Lose können im Bürgermeisteramt abgeholt werden. Außerdem können die Pläne und Listen im Internet unter www.Friolzheim.de heruntergeladen werden.

Das Holz sollte vor dem Verkauf besichtigt werden, damit Sie an Ihrem Verkaufstermin bereits wissen, welche Lose für Sie in Frage kommen. Während des Verkaufstermins kann das Holz nicht vorgeführt werden.

Das Holz kann vor Ort bar bezahlt werden. Bitte bringen Sie, soweit möglich, passendes Kleingeld mit.

Bei der Aufarbeitung von Brennholz durch Privatpersonen kommt es häufig zu schweren Unfällen. Vielfach wird nicht die erforderliche Schutzkleidung getragen oder es wird unsachgemäß mit der Motorsäge umgegangen. Da der Gemeindewald nach PEFC-Standards zertifiziert ist, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden.

Die Motorsägearbeiten bei der Aufarbeitung dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die an einem Motorsägenerundlehrgang teilgenommen haben und die erforderliche Schutzkleidung tragen.

Für Rückfragen steht Revierförster Müller unter 0173/3027070 zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung

Die Gemeindekasse informiert:

Grund- und Gewerbesteuer

Die Steuerpflichtigen werden darauf aufmerksam gemacht, dass zum **15.11.2020** folgende Raten zur Zahlung fällig werden:

Gewerbesteuer	4. Rate
Grundsteuer A und B	4. Rate

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Steuern müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Säumniszuschläge und Mahngebühren berechnet werden.

Sofern Sie uns ein Lastschriftmandat erteilt haben, werden wir die Beträge zum Fälligkeitstermin von Ihrem Konto abbuchen.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, können Sie sich gerne an Frau Schenk wenden (Telefon 903615; E-Mail: kasse@friolzheim.de).

Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis

Reaktion auf ernste Infektionslage: Landratsamt Enzkreis ab Montag mit eingeschränktem Dienstbetrieb – Unbedingt vorher Termin vereinbaren

Aufgrund der derzeit ernststen Infektionslage in der Region reagiert das Landratsamt Enzkreis mit einer Maßnahme, zu der die Behörde bereits im Frühjahr mit Erfolg gegriffen hatte: Ab Montag, 2. November, können nur noch Kundinnen und Kunden in die Kreisverwaltung nach Pforzheim kommen, die vorab einen Termin vereinbart haben. Für alle anderen muss die Behörde in der Zähringerallee samt Außenstellen geschlossen bleiben. Einzige Ausnahme bilden die Kfz-Zulassungsstellen in Pforzheim und Mühlacker, die dank eines speziellen Einlass-Systems auch weiterhin ihre Kundschaft ohne vorherige Terminvereinbarung bedienen können - die sich jedoch in jedem Falle empfiehlt. Wie gewohnt geöffnet bleiben auch die Deponien und Recyclinghöfe im Enzkreis.

„Wir sehen uns zur erneuten Einschränkung des Dienstbetriebs gezwungen, um trotz der in der Region derzeit leider stark steigenden Corona-Fallzahlen die Arbeitsfähigkeit der Kreisverwaltung auf Dauer sicherzustellen“, erklärt Landrat Bastian Rosenau. „Beim Enzkreis arbeiten rund 1.000 Menschen, und wir sind bestrebt, im Rathaus in der Zähringerallee 3 und in den Außenstellen größere Menschenansammlungen zu vermeiden, um alle

Menschen zu schützen - unsere Bediensteten ebenso wie unsere Kundschaft.“ Daher gelte auch im gesamten Landratsamt und den Außenstellen die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Wer einen Termin vereinbaren möchte, kann sich telefonisch oder per E-Mail direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung setzen. Sollte der konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung nicht bekannt sein, hilft die Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de in vielen Fällen weiter. Ansonsten kann auch unter 07231 308-0 die Telefonzentrale angerufen werden, die dann wie gewohnt weiter vermittelt. Die Zentrale ist montags und mittwochs, von 8 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr, dienstags, von 8 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 18 Uhr, donnerstags, von 8 bis 15:30 Uhr und freitags, von 8 bis 12 Uhr erreichbar. Termine können auch für den bislang für den Publikumsverkehr geschlossenen Mittwoch vereinbart werden.

Termine für die Kfz-Zulassung werden am besten online unter www.enzkreis.de vereinbart. Für die Führerscheinstelle sollte nach Möglichkeit ebenfalls der Online-Service genutzt werden, der über die Enzkreis-Homepage zu erreichen ist; dann kann auf den Besuch vor Ort komplett verzichtet werden. Per E-Mail sind die Mitarbeiter unter fuehrerscheinstelle@enzkreis.de und telefonisch unter 07231 308-6831 erreichbar. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online über www.enzkreis.de abgewickelt werden.

„Wir wollen die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft natürlich möglichst gering halten“, fasst Evelyn Foerster zusammen, die in der Kreisverwaltung das Personal- und Organisationsamt leitet. „Die große Bitte an unsere Kundschaft: Kommen Sie in nächster Zeit wirklich nur dann ins Landratsamt, wenn Ihr Anliegen eine persönliche Vorsprache erfordert, wenn Sie einen Termin vereinbart haben - und wenn Sie selbst keine Symptome zeigen. Die Erfahrungen im Frühjahr haben gezeigt, dass sich viele Anliegen auch per E-Mail oder Telefon klären lassen und den Kunden damit der manchmal lange Weg ins Landratsamt erspart bleibt.“

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Ausbildung

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat
<https://www.altenheimat.de/aktuelles/>



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde Mönshheim

Am **Donnerstag, 12.11.2020** findet in Mönshheim eine Außen-Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte melden Sie sich telefonisch an und denken Sie aufgrund der Corona-Regelung an Ihren Mundschutz.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041- 89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Müllabfuhrtermine

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Flach • Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würzburg	Sonstiges
NOVEMBER	1 So	45. KW					45. KW
	2 Mo	Sperrmüll*					
	3 Di						
	4 Mi	14:00-17:30 9:00-12:30					
	5 Do						
	6 Fr	14:00-17:30 9:00-12:30					
	7 Sa	13:00-16:00 8:30-11:30					
	8 So	46. KW					46. KW
	9 Mo						
	10 Di						
	11 Mi	9:00-12:30 14:00-17:30 E-Geräte*					
	12 Do						
	13 Fr	9:00-12:30 14:00-17:30					
	14 Sa	8:30-11:30 13:00-16:00					
	15 So	47. KW					47. KW
	16 Mo						
	17 Di	14:00-17:30					
	18 Mi						
	19 Do	14:00-17:30 9:00-12:30					
	20 Fr						
	21 Sa	13:00-16:00 8:30-11:30					
	22 So	48. KW					48. KW
	23 Mo						
	24 Di	14:00-17:30					
	25 Mi	□					
	26 Do	● 9:00-12:30 14:00-17:30					
	27 Fr	x					
	28 Sa	8:30-11:30 13:00-16:00					
	29 So	49. KW					49. KW
	30 Mo						

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

☐ Ja ☐ Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

☐ Ja ☐ Nein

☐ Suche: ☐ Verschenke:

.....
.....
.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

✂ *Bitte hier ausschneiden*

Jubilare



Glückwünsche

Ingrid Ungerer, Kirchstr. 6, 80 Jahre am 07.11.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Kindergarten Friolzheim



Sankt Martin, Sankt Martin ...

... leider können in diesem Jahr keine großen Laternenumzüge stattfinden. Darum wurde die Aktion „Laternen Fenster“ ins Leben gerufen, um die dunkle Jahreszeit zu erhellen und etwas Hoffnung zu schenken. Der Kindergarten in der Mönshheimer Straße hat auch ein Fenster gestaltet, das in den Abendstunden erleuchtet ist. Damit laden wir alle Friolzheimer Familien ein, mit ihren Laternen zu laufen und unser Laternenfenster zu besuchen.



Foto: Kindergarten

Viel Spaß beim Entdecken hoffentlich vieler Laternenfenster wünscht das XL-Team der Mönshheimer Straße

Kirchen



Evang. Kirchengemeinde Friolzheim



www.ev-kirche-friolzheim.de

Mitteilungen der ev. Kirchengemeinde

KONTAKTDATEN

Evangelisches Pfarramt

Kirchstraße 15

71292 Friolzheim

Fax: 07044 / 938835

Homepage: www.ev-kirche-friolzheim.de

Pfarrer Christoph Fritz

Telefon: 07044 / 938346

Mail: Pfarramt.Friolzheim@elkw.de

Pfarramtssekretärin und Kirchenpflegerin Dagmar Weiß

Telefon: 07044 / 41664 (mittwochs zwischen 11 Uhr und 14 Uhr und freitags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr)

Mail: Dagmar.Weiss@elkw.de

Jugendreferentin Daniela Hirschmüller

Telefon: 07044 / 938349

Mail: Daniela.Hirschmueller@outlook.de

WOCHENSPRUCH

Über der kommenden Woche steht das Bibelwort:
„Selig sind, die Frieden stiften;
denn sie werden Gottes Kinder heißen.“
(Matthäus 5,9)

AKTUELLE TERMINE

Donnerstag, 5. November 2020

18.00 – 19.30 Uhr: Teenkreis (Internet)

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349

20.00 Uhr: Jugend-Hauskreis (Internet)

Kontakt: Daniela Hirschmüller, Tel. 938349